

Technische DMSB-Bestimmungen 2026 für Historische Renn- und Supersportmotorräder

Stand: 17.11.2025 Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

- 0. Geltungsbereich
- 0.1 Allgemeines
- 0.2 Definition der Kategorien
- 0.3 Definition der Bauperioden

- 1. Allgemeine Bestimmungen
- 1.1 Definition der Motorräder
- 1.2 Einteilung der Motorräder in Klassen
- 1.3 Startnummernfolge, Farbe der Startnummernschilder / Startnummern
- 1.4 Einstufung der Motorräder
- 1.5 Startberechtigte Motorräder
- 1.6 Kontrolle der Startberechtigung
- 1.7 Erscheinungsbild
- 1.8 Sonderregelungen

- 2. Sicherheitstechnische Bestimmungen
- 2.1 Schutz vor offen laufenden Antriebsteilen
- 2.2 Auspuffanlage
- 2.3 Lenkerbefestigungen
- 2.4 Lenkeinschlag, Lenkerfreigang
- 2.5 Bedienungshebel
- 2.6 Seilzüge
- 2.7 Fußrasten *und Fußhebel für Schaltung und Bremse*
- 2.8 Radabdeckungskanten
- 2.9 Gemischzuführung
- 2.10 Zündunterbrecher und Kraftstoffpumpen
- 2.11 Neigungswinkel
- 2.12 Bremsen
- 2.13 Reifen
- 2.14 Reifenfreigang
- 2.15 Kühlflüssigkeit
- 2.16 Ölleitungen
- 2.17 Ölablassschrauben/Ölfilter
- 2.18 Kraftstoff- und Öltankverschlüsse
- 2.19 Ölauffangvorrichtungen
- 2.20 Gefährliche Motorräder
- 2.21 Onboard-Kameras

- 3. Allgemeine Technische Bestimmungen
- 3.1 Geräuschlimit
- 3.2 Hubraum
- 3.3 Kraftstoffe
- 3.4 Unerlaubte Werkstoffe
- 3.5 Aufladung
- 3.6 Lenkerbreite
- 3.7 Radabdeckungen
- 3.8 Verkleidungen
- 3.9 Hauptabmessungen des Motors
- 3.10 Motor- und Getriebegehäuse
- 3.11 Wechselgetriebe
- 3.12 Steuerung des Gaswechsels

- 3.13 Vergaser
- 3.14 Airboxtechnik
- 3.15 Kennfeldzündungen
- 3.16 Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für Gespanne
- 3.17 Startnummernschilder

- 4. Zusätzliche klassenbezogene Bestimmungen
- 4.1 Klasse Antik bis 1919
- 4.2 Klasse Vintage 1920 bis 1930
- 4.3 Klasse Post Vintage 1931 bis 1949
- 4.4 Klasse Gespanne Sitzler 1967
- 4.5 Klasse Classic 1950 bis 1967
- 4.6 Klasse Post Classic GP 1968 bis 1985
- 4.7 50/80 ccm bis zum historischen Ende dieser Klasse
- 4.8 Clubsport bis 1978
- 4.9 Clubsport 1979 – 1985
- 4.10 Gespanne Kneeler 750/2-Takt + 1000/4-Takt bis 1983
- 4.11 Clubsport Gespanne Sitzler bis 1983
- 4.12 Youngtime/Youngtime GP 1984 – 1995
- 4.13 Youngtime GP Renngespanne Kneeler 1984 – 1994 (F1)
- 4.14 *Youngtime Renngespanne Kneeler 1984 – 1994 (F2)*

0. Geltungsbereich

0.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Gleichmäßigkeitsprüfungen mit historischen Renn- und Supersportmotorrädern der Kategorie I, Gruppe A1, B1/B2 und B3. Die im Text „Gespanne“ genannten Fahrzeuge sind Fahrzeuge der Gruppe B1 und B2. Fahrzeuge der Gruppe B3 benötigen für eine mögliche Einstufung stets ein Einzelgutachten der technischen und historischen Kommission.

0.2 Definition der Kategorien

Gruppe A1: Solomotorräder einspurig

Gruppe B1: Motorräder mit abnehmbarem Seitenwagen, zweispurig, bestehend aus einem einspurigen Motorrad mit einem zur Beförderung eines Beifahrers bestimmten Seitenwagen, der die zweite Spur zieht.

Gruppe B2: Motorräder mit fest angebautem Seitenwagen, die im Übrigen den Gespannen der Gruppe B1 entsprechen. Motorräder mit integriertem Seitenwagen sind nur dann zugelassen, wenn deren Grundkonstruktion und das Baujahr innerhalb des für die Klassen zulässigen Zeitraumes liegen.

Gruppe B3: Mehrspurfahrzeuge als Dreiradfahrzeuge ausgebildet, deren Vorderräder mit einer Achsschenkelenkung versehen sind. Der Antrieb kann sowohl über die gelenkten Vorderräder als auch über das einzeln in der Mitte des Fahrzeughecks angebrachte Hinterrad erfolgen.

0.3 Definition der Bauperioden

„Antik“	bis 1919
„Vintage“	1920 - 1930
„Post Vintage“	1931 - 1949
„Classic“	1950 - 1967
„Post Classic“	1968 - 1985
„Post Classic Kneeler Gespanne“	1968 - 1983
„Post Classic Gespanne Sitzler“	1968 - 1983
„Youngtimer“	1984 – 1995
„Youngtimer Renngespanne“	1984 - 1994

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Definition der Motorräder

Unter das vorliegende Reglement fallen historische Renn- und Supersportmotorräder, die vor der Baujahresgrenze Dezember 1995 (Bauperiode Youngtime) und Renngespanne die vor der Baujahresgrenze Dezember 1994 gefahren wurden und zum Sparteinsatz auf der Straße geeignet waren, detailgetreue Nachbauten (Repliken) solcher Motorräder, sowie mit damaliger Technik reglementgemäß neu aufgebaute Motorräder für die Clubsportklassen.

1.2 Einteilung der Motorräder in Klassen

- 1.2.0 Antik bis Bj. 1919 (bzw. 1928, siehe 4.1.1)
Diese Klasse wird nur per Definition geführt, aber nicht in Wertung gefahren.
- 1.2.1 A: Youngtime/Youngtime GP (2-Takt) 1984 - 1995, 125 - 500 ccm
- 1.2.2 B: Youngtime Supersport (4-Takt) 1984 - 1995, 601 - 750 ccm (Vierzylinder),
751- 1000 ccm (Zweizylinder), bis 600 ccm (Wankelmotor)
- 1.2.3 C: Youngtime Rennspanne 350 ccm 2-Takt und 600 ccm 4-Takt 1984 - 1994
- 1.2.4 E: Vintage/Post Vintage 1920 - 1949
- 1.2.5 F: Youngtime Supersport (4-Takt) 1984 - 1995, bis 400ccm (Vierzylinder)
- 1.2.6 H: Classic bis 250 ccm 1950 - 1967
- 1.2.7 J: Classic bis 350 ccm 1950 - 1967
- 1.2.8 K: Classic bis 500 ccm 1950 - 1967
- 1.2.9 L: 50/80 ccm bis zum historischen Ende dieser Klasse
- 1.2.10 M: Clubsport 1979 - 1985 bis 650 ccm.
- 1.2.11 N: Vintage- und Post-Vintage-Gespanne bis 1949, Classic-Gespanne bis 600 ccm
bis 1967 und Post-Classic-Gespanne GP bis 500 ccm Viertakt bis 1976
- 1.2.12 O: Clubsport 1979 - 1985 über 650 ccm
- 1.2.13 P: Youngtime Supersport (4-Takt) 1984-1995, 401-600ccm (Vierzylinder)
- 1.2.14 Q: Clubsport Gespanne Sitzler bis 1983
- 1.2.15 R: Post Classic GP 1968 bis 1985
- 1.2.16 S: Singles (Einzylinder, Viertakt) ab 450 ccm 1984 - 1995
- 1.2.17 T: Twins (Zweizylinder, Viertakt) ab 550 ccm 1984 - 1995
- 1.2.18 U: Clubsport 125 - 250 ccm/2-Takt + 125 - 350/4-Takt Ein- und Zweizylinder +
250 ccm Mehrzylinder bis 1978
- 1.2.19 V: Clubsport 500 ccm Ein- und Zweizylinder + 350 ccm Mehrzylinder bis 1978
- 1.2.20 W: Clubsport 750/2-Zylinder + 500/Mehrzylinder bis 1978
- 1.2.21 X: Clubsport 1000 ccm bis 1978
- 1.2.22 Y: Post Classic GP/Youngtime GP Gespanne bis 500 Zweitakt ccm 1968 - 1994
- 1.2.23 Z: Gespanne Kneeler 750/2-Takt + 1000/4-Takt bis 1983

1.3 Startnummernfolge, Farbe der Startnummernschilder / Startnummern

Für die einzelnen Klassen werden folgende Farben für die Startnummernschilder und die Startnummern empfohlen, können aber mit historischem Nachweis von der für die Klasse vorgesehenen Farbe abweichen:

- 1.3.1 A01 – A99: blaues Schild, weiße Ziffern
- 1.3.2 B01 – B99: weißes Schild, schwarze Ziffern
- 1.3.3 C01 – C99: blaues Schild, weiße Ziffern
- 1.3.4 E01 – E99: Vintage weißes Schild, schwarze Ziffern; Post Vintage
schwarzes Schild, weiße Ziffern
- 1.3.5 F01 - F99: weißes Schild, schwarze Ziffern
- 1.3.6 H01 – H99: gelbes Schild, schwarze Ziffern
- 1.3.7 J01 – J99: gelbes Schild, schwarze Ziffern
- 1.3.8 K01 – K99: gelbes Schild, schwarze Ziffern
- 1.3.9 L01 – L99: weißes Schild, schwarze Ziffern
- 1.3.10 M01 – M99: rotes Schild, weiße Ziffern

1.3.11	N01	– N99:	Vintage und Post-Vintage: schwarzes Schild, weiße Ziffern Classic und Post-Classic Viertakt: gelbes Schild, schwarze Ziffern
1.3.12	O01	– O99	rotes Schild, weiße Ziffern
1.3.13	P01	– P99:	weißes Schild, schwarze Ziffern
1.3.14	Q01	– Q99	rotes Schild, weiße Ziffer
1.3.15	R01	– R99:	grünes Schild, weiße Ziffern
1.3.16	S01	– S99	rotes Schild, weiße Ziffern
1.3.17	T01	– T99	blaues Schild, weiße Ziffern
1.3.18	U01	– U99:	rotes Schild, weiße Ziffern
1.3.19	V01	– V99:	rotes Schild, weiße Ziffern
1.3.20	W01	– W99:	rotes Schild, weiße Ziffern
1.3.21	X01	– X99:	rotes Schild, weiße Ziffern
1.3.22	Y01	– Y99:	grünes Schild, weiße Ziffern
1.3.23	Z01	– Z99:	grünes Schild, weiße Ziffern

1.4 Einstufung der Motorräder

Die Einstufung der Motorräder in die unter 1.2 genannten Klassen und die Zuteilung des historisch angemessenen Baujahres erfolgt durch die historische Kommission des VFV.

1.5 Startberechtigte Motorräder

Es sind nur Motorräder startberechtigt, für welche ein VFV-Fahrzeugpass erstellt wurde, oder die von der Historischen Kommission des VFV eine Freigabe/Einstufung erhalten haben. Ausländische Starter ohne VFV-Pass haben ihrer Nennung ein Foto des Motorrades beizulegen oder ein dem VFV-Pass entsprechendes Dokument ihrer Föderation vorzulegen.

1.6 Kontrolle der Startberechtigung

Die entscheidende Kontrolle der Startberechtigung bei einer Veranstaltung erfolgt parallel zur Technischen Abnahme in Form einer Historischen Abnahme/*Freigabe*, bei welcher die unter Pkt. 1.5 geforderten Dokumente mit dem vorgestellten Motorrad verglichen werden.

1.7 Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild des Motorrades muss – abgesehen von der Erfüllung der Geräusch- und Sicherheitsvorschriften – der jeweiligen Epoche und dem damaligen Einsatzzweck entsprechen. Insbesondere sind auffällige, unzeitgemäße Lackierungen, Aufschriften und Aufkleber verboten. Das Erscheinungsbild des Fahrers sollte – abgesehen von der Erfüllung der Sicherheitsvorschriften – soweit als möglich Epoche und Einsatzzweck des Motorrades entsprechen.

1.8 Sonderregelungen

Werden historisch korrekte Motorräder durch die nachfolgenden Regelungen aus der ihnen zustehenden Klasse ausgeschlossen, kann die historische Kommission mit Einstimmigkeit die entsprechende Zuordnung schriftlich festlegen.

2. Sicherheitstechnische Bestimmungen

2.1 Schutz vor offen laufenden Antriebsteilen

Laufen Antriebsteile, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, offen, müssen sie, soweit abgedeckt sein, dass es für Fahrer und Beifahrer während der Fahrt ausgeschlossen ist, damit in Berührung zu kommen. Insbesondere ist die auflaufende Kette eines Primärantriebes und des Sekundärtriebes abzudecken. Dies gilt sinngemäß auch für Hinterrad und Seitenwagenrad eines Gespannes. Darüber

hinaus muss sichergestellt sein, dass Fahrer und Beifahrer vor einer direkten Einwirkung durch eine gerissene Primärkette geschützt sind.

2.2 Auspuffanlage

Sämtliche Befestigungs- und Verbindungsteile der Auspuffanlage sind gegen Vibrationsschäden zu sichern. Dazu sollten elastische Aufhängungsteile dienen. Darüber hinaus sind alle lösbaren Verbindungen der Auspuffanlage dauerhaft und sichtbar zu sichern.

2.3 Lenkerbefestigungen

Der Lenker und seine Halteelemente müssen so ausgeführt sein, dass ein Versagen durch Rissbildung und Bruch nicht zu erwarten ist. Ungeschützte Lenkerenden müssen mit einem festen Material verstopft oder mit Gummi überzogen sein. Lenker aus Carbon, Kevlar oder anderen Verbundwerkstoffen sind verboten.

2.4 Lenkeinschlag, Lenkerfreigang

Der Einschlagwinkel des Lenkers muss, bezogen auf die Geradeausstellung, nach jeder Seite beim Solomotorrad mindestens 15 Grad, beim Gespann mindestens 20 Grad betragen. Ein fester Endanschlag ist vorzusehen, wobei dann der Abstand zwischen Lenkergriff und Tank bzw. Verkleidung mindestens 20 mm betragen muss.

2.5 Bedienungshebel

Alle freistehenden Enden von Bedienungshebel, von denen eine Verletzungsgefahr ausgehen kann, sind abzurunden. Der Mindestdurchmesser der kugeligen Enden von Kupplungs- und Handbremshebel beträgt 10 mm. Ausgenommen davon sind Regulierhebel von Fahrzeugen der Antik- und Vintage – Klasse. Alle Bedienungshebel sollten dem Originalzustand und der Fahrzeughistorie entsprechen.

2.6 Seilzüge

Seilzüge müssen scheuerfrei verlegt sein. Als Seilzugnippel dienen ausschließlich Lötnippel oder Klemmnippel. Keinesfalls dürfen Klemmschraubnippel Verwendung finden. Seilzüge dürfen bei vollem Lenkeinschlag nicht unter Spannung geraten.

2.7 Fußrasten *und Fußhebel für Schaltung und Bremse*

Fußrasten müssen mit Gummi überzogen oder durch eine Profilierung rutschfest gestaltet werden. Die Enden müssen in einem Mindestradius von 8 mm abgerundet sein. Sie sollten dem Originalzustand weitestgehend entsprechen. Fußrasten mit Klappmechanismus müssen selbstständig in ihre Normalstellung zurückklappen. Sind Fußrasten aus Stahl nicht umklappbar, müssen sie am Ende mit Stopfen versehen sein, die fest angebracht sind und aus Plastik, Teflon oder aus einem gleichwertigen Material bestehen (Mindestdurchmesser 16 mm).

An den Enden offene Fußhebel für Schaltung und Bremse müssen mit einem abgerundeten Verschlussstopfen versehen werden.

2.8 Radabdeckungskanten

Freiliegende Radabdeckungskanten aus Metall, welche mehr als 15 mm vom Reifen entfernt sind, müssen mit einem Mindestradius von 2,5 mm gebördelt oder abgedeckt sein.

2.9 Gemischzuführung

Gasschieber oder Drosselklappen müssen automatisch schließen, wenn der Fahrer den Griff loslässt. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge der Antik- und Vintage-Klasse mit Regulierhebeln. Darüber hinaus kann eine Ausnahme von dieser Regelung nur dann erfolgen, wenn der historische Nachweis erbracht wird, dass die Maschine ursprünglich schon mit zwei Gaszügen (je einen für die Öffnungs- und die Schließfunktion) ausgerüstet war und ein Zündunterbrecher gemäß Artikel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorhanden ist.

2.10 Zündunterbrecher und Kraftstoffpumpen

Bei allen Solomotorrädern wird ein Zündunterbrecher empfohlen.

Bei allen Gespannen muss ein Zündunterbrecher angebracht sein, der in Funktion tritt, wenn der Fahrer sein Motorrad verlässt.

Dieses System muss den Primärstromkreis unterbrechen und so angeschlossen sein, dass sowohl die Stromzufuhr als auch eine erneute Schließung des Stromkreises ermöglicht wird. Der Zündunterbrecher muss sich so nahe wie möglich an der Lenkermittle befinden und wird über ein nichtelastisches Verbindungskabel von angemessener Länge und Stärke ausgelöst, das mit dem Körper des Fahrers

verbunden ist. Ein Spiralkabel (ähnlich einem Telefonkabel) von maximal 1 m Länge (in ausgezogenem Zustand) ist gestattet.

Elektrische Kraftstoffpumpen müssen ebenfalls an einen Stromkreisunterbrecher angeschlossen sein, der bei einem Unfall aktiviert wird. Eine Testvorrichtung für Überprüfung bei der Technischen Abnahme muss vorhanden sein.

Ein Benzinhahn ist in allen Fahrzeugen mit Fallbenzin bis einschließlich Bauperiode Post Classic erforderlich.

2.11 Neigungswinkel

Der mögliche Neigungswinkel des Motorrads muss der Epoche entsprechen. Es muss vermieden werden, dass ein Motorrad schon vor Erreichen dieses Bereichs hart aufsetzt und aushebelt. Für Fahrzeuge der Classic-Klassen gilt im Leerzustand ein freier Neigungswinkel von 45 Grad.

2.12 Bremsen

Die Motorräder müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen ausgerüstet sein, ausgenommen Motorräder der Antik-Klasse. Im Falle einer Verbundbremse muss beim Versagen einer Bremse die andere voll funktionstüchtig bleiben. Art und Ausführung der Bremsanlage sollten dem Originalzustand entsprechen.

Bremsscheiben müssen eine kreisrunde Form haben und einen geschlossenen Rand aufweisen, Sogenannte „Wave-Scheiben“ sind nicht zugelassen.

2.13 Reifen

Es dürfen nur profilierte Reifen verwendet werden, wobei die Mindestprofiltiefe 1,6 mm (50 ccm: 1 mm) beträgt. Ausgenommen davon sind die Gespanne der Klassen Y und Z sowie Motorräder der Bauperiode Youngtime. Die Reifen müssen für die Montage auf den vorhandenen Felgen geeignet sein und ihre technischen Daten müssen für die Einsatzbedingungen ausreichen. Vom augenscheinlichen Zustand her muss ein Versagen ausgeschlossen sein. Übermäßig alte und stark ausgehärtete Reifen sind zum Wettbewerb nicht zugelassen.

Die Oberfläche eines Slick-Reifens muss mindestens drei Vertiefungen in Abständen von max. 120 Grad aufweisen, die die Abnutzungsgrenze der Lauffläche und der Reifenschulter anzeigen. Sobald zwei dieser Vertiefungen an verschiedenen Stellen des Reifens abgenutzt sind, darf der Reifen nicht mehr verwendet werden. Reifen dürfen bei Solomaschinen vor dem Einsatz auf der Strecke mittels Reifenwärmer auf Betriebstemperatur gebracht werden.

Die Ventile sind mit Staubkappen zu verschließen.

2.14 Reifenfreigang

Der seitliche Mindestabstand des Reifens zu starren Fahrwerksteilen muss mindestens 4 mm (Gespanne 8 mm) betragen. Der entsprechende Mindestabstand am Umfang muss mindestens 15 mm betragen.

2.15 Kühlflüssigkeit

Als flüssiges Kühlmittel ist nur Wasser zulässig.

2.16 Ölleitungen

Ölleitungen müssen korrekt verlegt und befestigt sein und aus öl- und lösungsmittelresistentem sowie druckstabilem Material bestehen. Alle Verschraubungen im Bereich des Ölkreislaufs müssen gesichert sein. Längere Druckleitungen müssen aus flexiblem Material bestehen oder besonders sorgfältig gegen Vibrationsschäden abgestützt sein.

Alle Ölleitungen, Ölverschraubungen und Ölverschlüsse müssen bei der Vorführung des Motorades zur Technischen Abnahme visuell kontrollierbar sein. D.h. bei Motorrädern mit Vollverkleidung müssen ausreichend große Sichtöffnungen vorhanden sein oder das Motorrad ist mit demontierter Verkleidung vorzuführen.

2.17 Ölablassschrauben/Ölfilter

Alle Ölablassschrauben und der Ölfilter müssen mit Draht gesichert sein.

2.18 Kraftstoff- und Öltankverschlüsse

Kraftstoff- und Öltankverschlüsse müssen so ausgeführt sein, dass auch im Falle eines Sturzes ein selbsttätiges Öffnen vermieden wird. Nötigenfalls ist eine Drahtsicherung erforderlich.

2.19 Ölauffangvorrichtungen

Sofern ein Ölentlüftungsschlauch vorhanden ist, muss dessen Ende in einem einfach kontrollierbaren Ölauffangbehälter enden. Dessen Volumen sollte bei Motorentlüftungen 500 ccm, bei Getriebeentlüftungen 250 ccm betragen.

Bei Motoren mit frei umlaufenden Kettentrieben, bei Verlustschmierung sowie bei als Kettenschmierung ausgebildeten Ölentlüftungen muss an der Unterseite eine Ölsammelvorrichtung angebracht sein. Diese Sammelvorrichtung sollte so ausgebildet sein, dass ein Abtropfen vermieden wird.

2.20 Gefährliche Motorräder

Wenn Ausführung oder Zustand des Motorrades über die Punkte 2.1 bis 2.19 hinaus ein technisches Versagen oder eine Gefährdung vermuten lässt, erfolgt keine Zulassung zur Veranstaltung. Wenn ein Technischer Kommissar im Verlauf des Trainings oder eines Wertungslaufs zu der Überzeugung kommt, dass ein Motorrad defekt ist und dadurch eine Gefahr darstellen könnte, muss er den Fahrleiter sofort darüber schriftlich informieren.

2.21 Onboard-Kameras

Kameras dürfen innerhalb der Silhouette des Fahrzeugs montiert werden. Sie dürfen jedoch keinesfalls am Fahrer/Beifahrer befestigt sein. Die Befestigung der Kameras muss zu Beginn der Veranstaltung der Technischen Abnahme vorgeführt werden. Kameras müssen mit stabilen Teilen des Motorrads fest verschraubt und zusätzlich gesichert sein. Ob die Kameras ausreichend befestigt sind, obliegt der Beurteilung der Technischen Kommissare.

3. Allgemeine Technische Bestimmungen

3.1 Geräuschlimit

Statische Messung: (Messung erfolgt am stehenden Fahrzeug)

Alle Fahrzeuge: max. 105 dB(A).

Die Messung erfolgt gemäß den Vorschriften zur Geräuschkontrolle bei Gleichmäßigkeitsprüfungen.

Dynamische Messung: (Messung erfolgt auf der Strecke)

Zusätzlich werden Feldmessungen an Messpunkten vorgenommen, die vom Streckenbetreiber vorgegeben sind und durch fest installierte Messgeräte aufgezeichnet werden.

An diesen Messpunkten dürfen die Messwerte 98 dB(A) nicht überschreiten.

3.2 Hubraum

Grundsätzlich gelten die im Technischen Reglement festgelegten Hubraumobergrenzen. Der Hubraum darf vom historisch korrekten Wert bis zu maximal 10 Prozent nur dann abweichen, wenn für eine Reparatur aufgrund von Verschleiß oder eines Schadens entsprechende Ersatzteile nicht mehr zur Verfügung stehen und nicht mehr beschafft werden können. Jede andere Hubraumerhöhung oder eine wesentlich falsche Hubraumangabe führt zum Ausschluss von der Veranstaltung. Der Veranstalter behält sich stichprobenartige Hubraummessungen vor.

3.3 Kraftstoffe

Es sind nur Kraftstoffe gemäß den Kraftstoffbestimmungen der FIM für Straßenrennen zugelassen (unverbleiter Tankstellenkraftstoff). Sind Motorräder nachweislich und gemäß ihrem historischen Einsatz nur mit anderen Kraftstoffen zu betreiben, dann ist dies in der Nennung gesondert anzuführen. Der Veranstalter entscheidet dann über einen möglichen Start. Alkoholbetriebene Fahrzeuge müssen auf den Startnummernschildern mit einem roten Punkt in 50mm Durchmesser gekennzeichnet werden.

3.4 Unerlaubte Werkstoffe

Die Verwendung von Titan für Fahrwerksteile, insbesondere Radachsen, ist generell verboten. Ebenso sind Aluminiumachsen unzulässig. Kohlefaser-Anbauteile und -Verkleidungen sind zulässig, soweit der Nachweis erbracht werden kann, dass derartige Teile in der jeweiligen Epoche bereits verwendet worden sind.

3.5 Aufladung

Motorräder mit Aufladung sind nur dann zugelassen, wenn die Ausführung zweifelsfrei historisch belegt ist und das gesamte Fahrzeug in seinem Erscheinungsbild der Epoche entspricht.

3.6 Lenkerbreite

Die Mindestlenkerbreite für die Klasse bis 50/80 ccm beträgt 400 mm, für alle anderen Klassen 500 mm.

3.7 Radabdeckungen

Die Radabdeckung muss die Lauffläche des Reifens im geforderten Bereich abdecken. Die Abdeckung kann durch Radabdeckungen, durch Teile der Verkleidung oder durch Teile des Aufbaus erfolgen. Der Vorderreifen muss mindestens von der oberen Radmitte aus nach hinten abgedeckt sein, und zwar mindestens bis zu einem Winkelbereich, gemessen von der Radachse, 45 Grad nach hinten oben. Der Hinterreifen muss mindestens in einem Winkelbereich von 120 Grad abgedeckt sein.

3.8 Verkleidungen

Verkleidungen sind nur an solchen Motorrädern zulässig, die in ihrer Epoche damit ausgerüstet waren. Motorräder der Clubsportklassen dürfen mit einer Verkleidung ausgerüstet werden. Das

Erscheinungsbild der Verkleidung muss der Epoche entsprechen. Fahrzeuge für Geschwindigkeitsrekorde mit Extremverkleidungen sind für Wertungsläufe nicht zugelassen. Die Verkleidung und der Sitz (bei Gespannen auch die Sitzverkleidung mit integrierten Knieschalen, (Monocoque)) müssen so mit der Maschine verbunden sein, so dass sie auch im Falle eines Sturzes am Motorrad verbleiben. Freistehende Kanten von Verkleidungsscheiben müssen eine Verrundung mit einem Radius von 1,5 mm aufweisen oder mit einem Kantenschutz versehen werden. Öffnungen für Scheinwerfer sind nicht zugelassen.

Ehemalige Langstreckenrennmotorräder und deren Nachbauten können in den Bauperioden Post Classic und Youngtime mit Lichtanlage starten. Auf die Verkleidung aufgesetzte Scheinwerfer mit Abdeckung oder Überklebung sind in Bauperiode Post Classic zugelassen. In Bauperiode Youngtime sind in die Verkleidung integrierte Scheinwerfer mit historischem Nachweis zulässig.

3.9 Hauptabmessungen des Motors

Die Abmessungen für Bohrung und Hub müssen – abgesehen von Pkt 3.2 – der Historie entsprechen.

3.10 Motor- und Getriebegehäuse

Motor- und Getriebegehäuse müssen im Wesentlichen original erhalten bleiben. Im Falle von Reparatur oder Ersatz müssen Dimensionierung und äußere Struktur dem Original entsprechen. Kickstarter müssen gegen Ausklappen gesichert sein.

3.11 Wechselgetriebe

Die Zahl der historisch nachgewiesenen Getriebestufen darf nicht erhöht werden. Ausgenommen hiervon sind die Clubsportklassen, dort darf die Zahl der Getriebestufen bis auf sechs erhöht werden.

3.12 Steuerung des Gaswechsels

Die historisch belegbare Art der Gaswechselsteuerung darf nicht verändert werden.

Dies bezieht sich in der Clubsportklasse auf den Basismotor. Von dieser Einschränkung ist sowohl die Art der Steuerung (bei 4-Takt: OHC, OHV, SV, Kette, Stoßstangen, Königswelle etc., bei 2-Takt: Kolben, Drehschieber, Membran etc.) als auch der Ventilwinkel und die Zahl der Ventile betroffen. Auslass-Steuererelemente an 2-Takt-Motoren sind nur erlaubt, wenn sie historisch nachgewiesen sind.

3.13 Vergaser

Die Gemischaufbereitung muss aus der Bauperiode (siehe Artikel 0.3) stammen in der das Motorrad eingesetzt werden soll.

3.14 Airboxtechnik

Der Einsatz von Airboxtechnik in jeglicher Form ist untersagt, ausgenommen Fahrzeuge der Bauperiode Youngtime.

3.15 Kennfeldzündungen

Die Verwendung von verstellbaren Zündungen ist in allen Klassen bis einschließlich Bauperiode Classic untersagt, d. h. bei elektronisch gesteuerten Zündanlagen darf die Zündzeitpunktverstellung nur über die Drehzahl geregelt werden. Bei Zündungen mit verstellbaren Zündkurven (ab Bauperiode Post Classic) darf sich der Wählschalter nicht im sichtbaren und zugänglichen Bereich befinden.

3.16 Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für Gespanne

Die Maximalmaße betragen: Breite 1700 mm, Länge 2400 mm (Ausnahme: Gespanne der Bauperiode Youngtime).

- Die Mindestbodenfreiheit beträgt beladen 65 mm.
- Der Antrieb darf nur über das Hinterrad auf die Straße übertragen werden.
- Der Lenker muss über dem Niveau des niedrigsten Punktes der Fahrersitzfläche angebracht sein.
- Kraftstofftanks die im Beiwagen integriert sind müssen gesondert vor Bodenberührung geschützt sein. Der Deckel des Kraftstofftanks muss so ausgeführt sein, dass er nicht aus der Verkleidung herausragt und im Falle eines Unfalls nicht abgerissen werden kann.
- Der Seitenwagen muss starr und an mindestens drei Punkten mit dem Motorrad verbunden sein oder er muss integraler Bestandteil des Fahrwerks sein.
- Ist eine Batterie vorhanden, muss sie so platziert sein, dass weder Fahrer noch Beifahrer mit ihr oder ihrem Inhalt in Berührung kommen können.
- Der senkrechte Federweg von Vorder- und Hinterradachse muss beim Einfedern mindestens 20 mm betragen. Die Verwendung von aktiven Federungen ist verboten.
- Hinterrad und Seitenwagenrad müssen auf der Innenseite bis zum Niveau der Seitenwagenplattform vollständig abgedeckt sein.
- Die Haltegriffe für den Beifahrer müssen so an der Maschine befestigt sein, dass sie die auftretenden Kräfte im Fahrbetrieb sicher aufnehmen können.

Gespanne müssen mit einer funktionsfähigen roten Rückleuchte (Dauerlicht) versehen sein, die über LED verfügen. Das Einschalten ist ausschließlich bei Wetrace oder auf Anweisung der Fahrleitung verpflichtend.

Dieses muss an der Fahrzeugverkleidung hinten, mindestens 100 mm über dem Boden und im Bereich zwischen Hinterrad und Beifahrerplattform angebracht sein. Es muss sichergestellt sein, dass sie nicht von Teilen und/oder dem Beifahrer verdeckt wird und mit max. 5° Abweichung zur Fahrzeuglängsachse nach hinten leuchten.

Folgende Heck-Leuchten - FIM-genehmigt - sind wie u.a. nachstehend aufgeführt für die Gespanne zu verwenden:

ISA-EMS 90x90	ref. (6085-2)
ISA-EMS 90x92	ref. (6085-0)
SA-EMS 120x65	ref. (6085-4)
LIFELINE 90x90	Radial rain light
Beltenick Leo8172/600500006	
Schlüter Motorsport ref.600500006, 600500007	

3.17 Startnummernschilder

Startnummernschilder müssen an der Frontseite sowie an der linken und rechten Seite angebracht sein, wobei die seitlichen Startnummernschilder nicht vom Fahrer verdeckt werden dürfen. Die Startnummernschilder sind ellipsenförmig mit einer Höhe von 230 mm und einer Breite von 280 mm. Rechteckige Startnummernschilder sind mit den identischen Mindestgrößen mit historischem Nachweis (z.B. US-Superbike) ebenfalls zugelassen. Die Ziffernhöhe sollte mindestens 140 mm, die Strichstärke 25 mm und die maximale Zeichenbreite 80 mm betragen. Die Buchstabengröße muss mindestens die halben Werte der Ziffern haben (70/12,5/40mm).

Der Abstand zwischen den Zeichen muss mindestens 15 mm betragen. Die Kanten von Metallnummernschildern sind mit einem Mindestradius von 3 mm abzurunden bzw. einzubördeln. Bei Motorrädern mit Verkleidung ist die Startnummerngrundfläche gegebenenfalls ein Teil der Verkleidung. Bei den Farben muss es sich um matte Farben gem. der RAL-Farbskala handeln, d. h.

- Schwarz wie 9005,
- Blau wie 5010,
- Gelb wie 1003,
- Rot wie 3020,
- Grün wie 6002,
- Weiß wie 9010.

4. Zusätzliche klassenbezogene Bestimmungen

4.1 Klasse Antik bis 1919

4.1.1 Definition der Motorräder

- Motorräder der Klasse Antik bis 1919 sind folgende:
- Motorräder mit Ersteinsatzjahr bis 1919
- Motorräder mit Ersteinsatzjahr bis 1928, die mit Riemenantrieb gebaut wurden
- Motorräder mit Ersteinsatzjahr vor 1925, die ohne Kupplung und Getriebe gebaut wurden
- Motorräder mit Ersteinsatzjahr vor 1925, die mit Kupplung und höchstens zwei Gangstufen gebaut wurden.

4.1.2 Technische Eingrenzungen

- Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:
- Die Motorräder dürfen in keinem sichtbaren Detail von der zeitgenössischen Technik abweichen.
- Zeitgemäße Simplexbremsen dürfen nachgerüstet werden.
- Elektronische Bauteile sind nicht erlaubt.
- Nur Drahtspeichenräder sind erlaubt.

4.2 Klasse Vintage 1920 bis 1930

4.2.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klasse Vintage 1920 bis 1930 sind folgende:

- Motorräder mit Ersteinsatzjahr 1920 bis 1930, ausgenommen Motorräder der Antik-Klasse.

4.2.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Nur zeitgemäße außenliegende separate Schaltautomaten sind erlaubt
- Umrüsten auf Zahnriemenprimärtrieb ist nicht erlaubt
- Umrüsten auf Duplexbremsen ist nicht erlaubt
- Elektronische Bauteile sind nicht erlaubt
- Zentralschwimmervergaser aus der Zeit nach 1930 sind nicht erlaubt
- Nur Drahtspeichenräder sind erlaubt
- Umrüsten auf Alufelgen ist nicht erlaubt
- Der Mindestfelgendurchmesser beträgt 19 Zoll
- Die maximale Reifenbreite beträgt 108 mm (= 4 Zoll)
- Hydraulische Dämpferelemente für die Radfederung sind nicht erlaubt.

4.3 Klasse Post Vintage 1931 bis 1949

4.3.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klasse Post Vintage 1931 bis 1949 sind folgende:

- Motorräder mit Ersteinsatzjahr 1931 bis 1949

4.3.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Umrüsten auf Zahnriemenprimärtrieb ist nicht erlaubt
- Umrüsten auf Duplexbremsen ist nur bei Telegabeln erlaubt
- Elektronische Bauteile sind nicht erlaubt
- Zentralschwimmervergaser aus der Zeit nach 1949 sind nicht erlaubt
- Umrüsten auf Federelemente sowie Bremsen aus der Zeit nach 1949 ist nicht erlaubt
- Nur Drahtspeichenräder sind erlaubt
- Der Mindestfelgendurchmesser beträgt 19 Zoll (Gespanne: 18 Zoll)
- Die maximale Felgenbreite beträgt 2.15 Zoll (= WM 3)
- Die maximale Reifenbreite beträgt 108 mm (= 4 Zoll)
- Hydraulische Dämpferelemente sind nur erlaubt, wenn sie historisch nachgewiesen sind.

4.4 Klasse Gespanne Sitzler 1967

4.4.1 Definition der Motorräder

In der Klasse Gespanne Sitzler bis 1967 sind die Gespanne der Klassen Vintage, Post Vintage und Classic, Sitzler mit Rädern größer/gleich 16 Zoll (ausgenommen Seitenwagenrad), zusammengefasst. Abweichungen von der Reifengröße sind nur mit historischem Nachweis für das Originalfahrzeug oder einem baugleichen Fahrzeug zugelassen. Es sind nur Fahrzeuge der Gruppe B1 erlaubt.

4.4.2 Technische Eingrenzen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechend. Darüber hinaus gilt:

Die Gespanne müssen gemäß ihrer Baujahreszuordnung den Punkte 4.2.2, 4.3.2 oder 4.5.2 uneingeschränkt entsprechen.

4.5 Klasse Classic 1950 bis 1967

4.5.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klassen Classic 1950 bis 1967 sind folgende:

- Historische Werksrennmaschinen oder Produktionsrennmaschinen bis 500 ccm mit Ersteinsatzjahr 1950 bis 1967 auf damaligem technischem Stand, sowie deren exakte Repliken
- Historische Werksrennmaschinen oder Produktionsrennmaschinen mit Viertaktrennmotoren bis 500 ccm und Ersteinsatzjahr bis 1967 auf damaligem technischem Stand, sowie deren exakte Repliken
- Historisch zweifelsfrei nachgewiesene Eigenbaurennmaschinen bis 500 ccm und Ersteinsatzjahr 1950 bis 1967 und auf damaligem technischem Stand
- Zum Rennmotorrad umgebaute Serienmotorräder mit nicht mehr als 500 ccm und bis Baujahr 1967, auf damaligem technischem Stand.
- Gespanne, die diesem technischen Reglement entsprechen, auch wenn sie nach 1967 aufgebaut wurden

4.5.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Ändern der historischen Rahmenbauart ist nicht erlaubt
- Umrüsten auf Aluminiumschwingen ist nicht erlaubt
- Umrüsten auf Hebelsysteme bei der Federung ist nicht erlaubt
- Federbeine mit separatem Ausgleichsbehälter sind nicht erlaubt
- Telegabelstandrohre über 35 mm Durchmesser sind nicht erlaubt (außer Rickman/ Betor)
- Scheibenbremsanlagen sind nur mit historischem Nachweis für das Originalfahrzeug oder einem baugleichen Fahrzeug zugelassen
- Nur Drahtspeichenräder sind erlaubt
- Der Mindestfelgendurchmesser beträgt 18 Zoll
- Die maximale Felgenbreite beträgt 2.15 Zoll (= WM 3)
- Die max. Reifenbreite beträgt
 - bis 175 ccm = 100 mm;
 - bis 250 ccm = 110 mm;
 - über 250 ccm = 120 mm

Weiterhin gilt für Gespanne:

- Der maximale Radstand beträgt 1500 mm
- Nur Rohrrahmen sind erlaubt
- Zweitakter sind mit historischem Nachweis zugelassen.
- Die Vergasertypen Dell'Orto PHM und VHB mit Zentralschwimmerkammer sind zugelassen.
- Der maximale Hubraum beträgt 600 ccm (bei englischen Twins 650 ccm)
- Motor und Antrieb müssen aus der Zeit vor 1968 stammen (keine BMW/5 etc.) und dürfen nur zeitgemäß modifiziert werden
- Der Mindestfelgendurchmesser beträgt 16 Zoll
- Die maximale Reifenbreite beträgt 110 mm
- Abweichungen von der Reifengröße sind nur mit historischem Nachweis für das Originalfahrzeug oder einem baugleichen Fahrzeug zugelassen.
- Die Verkleidung darf nicht als aerodynamische Einheit Motorrad und Boot umschließen
- Bei Kneelern beträgt die maximale Höhe 1000 mm

4.6 Klasse Post Classic GP 1968 bis 1985 und Post Classic Kneeler Gespanne 1968 bis 1983

4.6.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klasse Post Classic GP 1968 bis 1985 sind folgende:

- Werksrennmaschinen oder Produktionsrennmaschinen bis maximal 500 ccm mit Ersteinsatzjahr 1968 bis 1985 auf damaligem technischem Stand, oder deren exakte Repliken, ausgenommen Motorräder der Classic-Klasse.
- Historisch zweifelsfrei nachgewiesene Zweitakt-Eigenbaurennmaschinen bis maximal 500 ccm mit Ersteinsatzjahr 1968 bis 1985 und auf damaligem technischem Stand
- Zweitakt-Werksrennmaschinen oder Zweitakt-Produktionsrennmaschinen der Formel 750 auf damaligem technischem Stand oder deren exakte Repliken
- Historische Gespanne Kneeler bis 500 ccm mit Zweitaktmotor (bis 750 ccm wenn der 500er Basismotor für Auslandseinsätze mit vergrößerter Bohrung gefahren wurde) und Ersteinsatzjahr 1968 - 1983, auf damaligem technischem Stand, sowie solche die diesem technischen Stand entsprechen, auch wenn sie nach 1983 gebaut worden sind.
Darüber hinaus auch - im jeweils zu prüfenden Einzelfall - Gespanne bis 500 ccm mit Viertakt-Rennmotoren, welche technisch dieser Baujahresperiode zuzuordnen sind.

4.6.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Rahmen aus Kohlefaser sind nicht erlaubt
- Telegabelstandrohre (außer Rickman/Betor) bis 41 mm Durchmesser sind erlaubt
- Nur Bremszangen mit einem Kolben bei schwimmender Montage oder zwei Kolben in einer Achse bei starrer Montage der Bremszangen sind erlaubt
- Vierkolbenzangen nur bei historischem Nachweis
- Der Mindestfelgendurchmesser beträgt 18 Zoll; 16 bzw. 17 Zoll nur bei historischem Nachweis
- Die maximale Reifenbreite bei Solomotorrädern beträgt 165 mm.

Darüber hinaus gilt für Gespanne:

- Der Maximale Radstand beträgt 1600 mm.
- Die maximale Höhe beträgt 1000 mm.
- Profillose Rennreifen (Slicks) sind erlaubt.

4.7 50/80 ccm bis zum historischen Ende dieser Klasse

4.7.1 Definition der Motorräder

In der Klasse 50/80 ccm sind die 50er und 80er Rennmaschinen der Bauperiode Classic, Post-Classic und Youngtime zusammengefasst. Es handelt sich um folgende Solomotorräder:

- Historische Werksrennmaschinen oder Produktionsrennmaschinen bis 50 ccm mit Ersteinsatzjahr bis 1983, auf damaligem technischem Stand sowie deren exakte Repliken.
- Historische Eigenbaurennmaschinen bis 50 ccm mit Ersatzeinsatzjahr bis 1983, auf damaligem technischem Stand sowie solche, die diesem technischen Stand entsprechen, auch wenn sie nach 1983 erstellt wurden.
- Historische Werksrennmaschinen, Produktionsrennmaschinen bis 80 ccm mit Ersteinsatzjahr 1984 bis 1989 auf damaligem technischem Stand, sowie deren exakte Repliken.
- Historische Eigenbaurennmaschinen mit 80 ccm mit Ersteinsatzjahr von 1984 bis 1989, auf damaligem technischem Stand, sowie solche, die diesem technischen Stand entsprechen, auch wenn sie nach 1989 erstellt wurden

4.7.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Die Motorräder müssen vom Aufbau und Erscheinungsbild her klar einer Einsatzepoche im Straßenrennsport zugeordnet werden können.
- Es werden keine Motorräder zugelassen, deren Motorbasis nach 1989 entstanden ist.
- Es werden keine Serienumbauten zugelassen, welche in dieser Form in historischer Zeit nie am Start gewesen sind.

4.8 Clubsport bis 1978

4.8.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klasse Clubsport 1978 sind folgende Solomotorräder:

- Historisch nachgewiesene Rennmaschinen mit Hubraum über 500ccm mit Ersteinsatzjahr 1950 – 1978 und auf damaligem technischem Stand, ausgenommen Motorräder der Klassen Classic und Post Classic GP.
- Umgebaute Motorräder auf Großserienbasis bis 1978 mit Technik bis 1978, ausgenommen Motorräder der Klasse Classic
- Neu erstellte Eigenbaumotorräder mit Technik und Großserienmotorbasis bis 1978

4.8.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Nur Stahlrohrrahmen
- Aluschwingen nur mit historischem Nachweis
- Hebelsysteme bei der Federung nur mit historischem Nachweis
- Zentralfederbeine nur mit historischem Nachweis
- Federbeine mit separatem Ausgleichsbehälter nur aus der Zeit vor 1978
- Nur Bremszangen mit einem Kolben bei schwimmender Montage oder zwei Kolben in einer Achse bei starrer Montage der Bremszangen
- Telegabelstandrohre nur bis 38 mm Durchmesser (außer Rickman/Betor)
- nur Stummellenker, Hochlenker nur mit historischem Nachweis
- Motorbauteile von GP-Motoren sind nicht erlaubt
- Die Kühlungsart des Basismotors muss erhalten bleiben
- Elektronräder nur bei historischem Nachweis.
- Mindestfelgendurchmesser 18 Zoll
- Maximale Reifenbreite 165 mm
- Die Motorräder müssen kompromisslos für Straßenrennbetrieb aufgebaut sein.

4.9 Clubsport 1979 – 1985

4.9.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klasse Clubsport 1979 – 1985 sind folgende Solomotorräder:

- Historisch nachgewiesene Werksrennmaschinen, Produktionsrennmaschinen und Eigenbaurennmaschinen mit Ersteinsatzjahr 1979 – 1985 und auf damaligem technischem Stand, ausgenommen Motorräder der Klasse Post Classic GP.
- Umgebaute Motorräder auf Großserienbasis bis 1985 mit Technik bis 1985, ausgenommen Motorräder der Klasse Clubsport bis 1978.
- Neu erstellte Eigenbaumotorräder mit Technik und Großserienmotorbasis bis 1985, ausgenommen Motorräder der Klasse Clubsport bis 1978.

4.9.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Keine Motorbauteile von GP-Motoren
- Die Kühlungsart des Basismotors muss erhalten bleiben
- Mindestfelgengröße 18 Zoll
- Maximale Reifenbreite 165mm
- Bremsscheibendurchmesser maximal 300mm
- Nur zeitgemäße Ein- und Zweikolbenbremssättel
- nur Stummellenker, Hochlenker nur mit historischem Nachweis
- Die Motorräder müssen kompromisslos für Straßenrennbetrieb umgebaut sein

4.10 Gespanne Kneeler 750/2-Takt + 1000/4-Takt bis 1983

4.10.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klasse Gespanne Kneeler 750/2-Takt + 1000/4-Takt bis 1983 sind folgende:

- Historisch nachgewiesene Gespanne Kneeler mit 2-Taktmotoren bis 750ccm oder 4-Taktmotoren bis 1000ccm mit Ersteinsatzjahr bis 1983, ausgenommen Gespanne der Klassen Classic und Post Classic GP

- Gespanne Kneeler mit 2-Taktmotoren bis 750ccm oder 4-Taktmotoren bis 1000ccm, historisch nicht nachgewiesen, aber mit Technik bis 1983 aufgebaut, ausgenommen Gespanne der Klassen Classic und Post Classic GP.

4.10.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Der maximale Radstand beträgt 1600mm
- Die maximale Höhe beträgt 1000 mm
- Heckmotoren sind nicht erlaubt
- Nur Bremszangen mit einem Kolben bei schwimmender Montage oder zwei Kolben in einer Achse bei starrer Montage der Bremszangen
- Schwimmende Bremsscheiben sind zugelassen
- Profillose Reifen (Slicks) sind erlaubt
- Die Motorräder müssen vom Aufbau und vom Erscheinungsbild her der Epoche entsprechen.

4.11 Clubsport Gespanne Sitzler bis 1983

4.11.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klasse Clubsport Gespanne Sitzler bis 1983 sind folgende

- Reglementgemäß neu aufgebaute Gespanne mit Technik bis 1983

4.11.2 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Rahmen und Motor nur von Großserienstraßenmotorrad bis 1983
- Maximaler Hubraum 1000ccm
- Nur Bremszangen mit einem Kolben bei schwimmender Montage oder zwei Kolben in einer Achse bei starrer Montage der Bremszangen, Schwimmende Bremsscheiben sind zugelassen
- Nur straßenzugelassene Reifen, am Motorrad, Mindestdurchmesser 15 Zoll, maximale Breite 155mm
- Nur Plattform-Rennseitenwagen, angeschraubt

4.12 Youngtime/Youngtime GP 1984 – 1995

4.12.1 Definition der Motorräder

Motorräder der Klasse Youngtime GP (Zweitakt) 1984 – 1995 sind folgende Solomotorräder:

- Zweitakt-Werksrennmaschinen und Zweitakt-Produktionsrennmaschinen der Hubraumklassen 125ccm bis 500ccm und Ersteinsatzjahr 1984 – 1995, auf damaligem technischem Stand, sowie deren exakte Repliken.
- Historisch zweifelsfrei nachgewiesene Zweitakt-Eigenbaurennmaschinen der Hubraumklassen 125ccm bis 500ccm mit Ersteinsatzjahr 1984 – 1995 und auf damaligem technischem Stand.

Motorräder der Klasse Youngtime sind auf Rennsport umgebaute Zweitakt-Supersportmotorräder der Hubraumklassen 125ccm bis 500ccm und Baujahr 1984 bis 1995.

Motorräder der Klasse Youngtime Supersport (Viertakt) 1984 – 1995 sind folgende Maschinen:

- Viertakt Werksrennmaschinen und Produktionsrennmaschinen der Hubraumklassen 400 ccm bis 750ccm (Vierzylinder), 750ccm bis 1000ccm (Zweizylinder), bis 600ccm Kammervolumen (Wankelmotor) und Ersteinsatzjahr 1984 -1995, auf damaligen technischen Stand sowie deren auf Basis von Serienmotorrädern aufgebaute Repliken.
- Startberechtigt sind Motorräder, die in diesem Zeitraum in den Klassen Supersport, Superbike, Superstock 400/600/750 oder TT Formel 1 in der Weltmeisterschaft/Europameisterschaft oder nationalen Meisterschaften nachweislich eingesetzt wurden und vom Fahrzeughersteller homologiert wurden bzw. deren nicht homologierten Serienmodelle des gleichen Modeltyps. Ausnahme Motorräder der Klasse TT Formel 1 und Supersport/Superstock bis 400ccm.
- Gespanne der Klasse Youngtime GP sind historische GP-Gespanne Kneeler bis 500ccm und Ersteinsatzjahr 1984 – 1994 auf damaligem technischem Stand sowie solche die diesem technischen Stand entsprechen, auch wenn sie nach 1994 gebaut worden sind. Ausgenommen sind Gespanne der Klassen Post Classic und Youngtime Rennspanne.

Motorräder der Klasse Youngtime Singles (Viertakt) 1984 - 1995 sind folgende Solomotorräder:

- Produktionsrennmaschinen, Eigenbaurennmaschinen und umgebaute Serienmotorräder deren Antriebseinheit (Einzyylinder) bis 1995 produziert wurde ab 450ccm.

Motorräder der Klasse Youngtime Twins (Viertakt) 1984 - 1995 sind folgende Solomotorräder:

- Produktionsrennmaschinen, Eigenbaurennmaschinen und umgebaute Serienmotorräder deren Antriebseinheit (Zweizylinder) bis 1995 produziert wurde ab 550 ccm.

4.12.2 Technische Eingrenzungen:

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Der Einsatz von profillosen Reifen (Slicks) ist erlaubt, wenn für das Motorrad ein zweiter Satz austauschbarer Räder bereitsteht, welcher mit Regenreifen bestückt ist und der bei der Technischen Abnahme vorzuführen ist.
- Für alle umgebauten Serienmotorräder gilt die „Silhouettenformel“, d.h. die Motorräder müssen optisch weitestgehend dem Serienmodell bzw. einer nachgebauten Werksrennmaschine oder Produktionsrennmaschine entsprechen (ausgenommen sind die Klassen Youngtime Singles und Youngtime Twins).

Zusatz für umgebaute Zweitakt-Supersportmotorräder:

- Bei umgebauten Serienmotorrädern ist der Felgendurchmesser freigestellt, die Felgenbreite darf um ein Zoll vom Basismotorrad abweichen.
- Die Federelemente sind freigestellt, müssen jedoch in der Bauart der jeweiligen Einsatzperiode entsprechen.

Zusatz für nach Superbike- und TT-Formel1-Regeln aufgebaute Motorräder sowie deren Repliken:

- Der Hubraum darf die Hubraumgrenze der ursprünglichen Klasse nicht überschreiten, kann aber vom Homologationsmodell abweichen. Die 10-Prozentregel (siehe 3.2) entfällt.
- Einspritzanlagen bzw. Flachschiebervergaser sind zulässig, wenn das Homologationsmodell mit diesen ausgestattet ist.
- Die Größe des Durchlasses der Gemischaufbereitung ist freigestellt.
- Die Federelemente sind freigestellt, müssen jedoch in Bauart der jeweiligen Einsatzperiode entsprechen.
- Der Felgendurchmesser ist freigestellt.
- Bremsscheiben und Bremszangen sind freigestellt, müssen aber in dieser Bauart dem Einsatzzeitraum des homologierten Fahrzeugs entsprechen.
- Magnesium-Räder sind zugelassen.
- Handbremszylinder in Radialbauweise aus dem Produktionszeitraum des Fahrzeugs sind zugelassen.
- Motorsteckachsen und Schrauben aus Titan sind zugelassen.
- Angeschraubte Heckrahmen müssen nicht der Serie entsprechen.
- Verkleidungsteile aus Kohlefaser/Kevlar sind zugelassen.

Zusatz für nach Supersport- und Superstock-Regeln aufgebaute Motorräder und deren Repliken:

- Das Federbein ist freigestellt. Es dürfen nur überarbeitete Seriengabeln des Homologationsmodells verwendet werden.
- Felgen sind nur in der originalen Radgröße zugelassen.
- Nur Serienbremszangen des Homologationsmodells sind zugelassen.
- Bremsscheibendurchmesser nur in der Größe des Homologationsmodells.
- Handbremszylinder in Radialbauweise sind nicht zugelassen.
- Verkleidungsteile aus Kohlefaser/Kevlar sind nicht zugelassen.
- nur Einmannhöcker und Verkleidungen ohne Lampenausschnitt sind zugelassen.
- Bremsscheibendurchmesser maximal 320mm.
- klappbare Brems- und Kupplungshebel sind nicht zugelassen.
- Die maximale Reifenbreite beträgt 190mm.

Zusatz für Motorräder der Klasse Youngtime Singles:

- Das Baujahr des Fahrzeugs wird über den Produktionsbeginn des eingebauten Motorentyps definiert.
- Einspritzanlagen und Flachschiebervergaser sind zulässig, müssen aber der Bauperiode entsprechen.
- Die Größe des Durchlasses der Gemischaufbereitung ist freigestellt.
- Der Durchmesser und die Breite der verwendeten Räder sind freigestellt.
- Magnesiumräder sind zugelassen.
- Alle verwendeten Fahrwerksteile, Federungs- und Bremskomponenten müssen in ihrer Form der Bauperiode entsprechen.

Zusatz für Motorräder der Klasse Youngtime Twins:

- Das Baujahr des Fahrzeugs wird über den Produktionsbeginn des eingebauten Motorentyps definiert.
- Einspritzanlagen und Flachschiebervergaser sind zulässig, müssen aber der Bauperiode entsprechen.
- Die Größe des Durchlasses der Gemischaufbereitung ist freigestellt.
- Der Durchmesser und die Breite der verwendeten Räder sind freigestellt.
- Magnesiumräder sind zugelassen.
- Alternative Aufhängungs- und Lenksysteme (z.B. Hossack-Gabel) sind zulässig.
- Alle verwendeten Fahrwerksteile, Federungs- und Bremskomponenten müssen in ihrer Form der Bauperiode entsprechen.
- Als Superbike homologierte Motorräder (Ducati 851/888) sind in Klasse T mit den homologierten Antriebseinheiten nicht startberechtigt.

4.13 Youngtime GP Renngespanne Kneeler 1984 – 1994 (F1)

Motorräder der Klasse Youngtime Renngespanne Kneeler Baujahr 1984-1994 sind folgende Gespanne:

- Zweitakt-Rennmaschinen bis 500ccm, auf damaligem technischem Stand, sowie solche, die diesem technischen Stand entsprechen, auch wenn sie nach 1994 gebaut worden sind. Ausgenommen sind Motorräder der Klassen Classic, Post Classic und Youngtime.

4.13.1 Technische Eingrenzungen

Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:

- Motorrad und Beiwagen müssen eine vollständig integrale Einheit bilden.
- Schwenk- und Pendelseitenwagen sind nicht erlaubt.
- Es dürfen nur Vergasermotoren bis Baujahr 1994 verwendet werden.
- Einspritzanlagen sind nicht erlaubt.
- Die Reifenbreite des Vorderrades darf 229 mm, die des Hinterreifens 254 mm nicht überschreiten. Der Durchmesser des aufgepumpten Rades muss mindestens 400mm betragen.
- Motor: Zweitakt mit maximal 500 ccm bis Baujahr 1994
- Zwischen Fahrer und Motor muss eine wirksame Schutzvorrichtung angebracht sein, die den Fahrer wirksam vor Hitze, austretendem Öl und Kraftstoff schützen muss.
- Die Maximalabmessungen sind:
 - Gesamtbreite: 1700mm
 - Gesamthöhe: 800mm
 - Gesamtlänge: 3300mm
 - Bodenfreiheit mindestens 65mm (beladen)
- Profillose Reifen (Slicks) sind erlaubt
- F1 Gespanne nach damaligem Reglement:
- Die Bauart der Gemischaufbereitung und die Größe des Durchlasses sind freigestellt, müssen jedoch der Bauperiode entsprechen.
- Die Motorräder müssen vom Aufbau und vom Erscheinungsbild her der Epoche entsprechen.

4.14 Youngtime Renngespanne Kneeler 1984 – 1994 (F2)

Motorräder der Klasse Youngtime Renngespanne Kneeler Baujahr 1984-1994 (F2) sind folgende Gespanne:

Gespanne mit Zweitakt-Rennmotoren bis 350ccm oder Viertakt-Rennmotoren bis 600 ccm auf damaligem technischem Stand, sowie solche, die diesem technischen Stand entsprechen, auch wenn sie nach 1994 gebaut worden sind. Ausgenommen sind Motorräder der Klassen Classic, Post Classic

Zusatz für Gespanne Youngtime (F2):

- *Die Motorräder müssen den Bestimmungen 1 bis 3 entsprechen. Darüber hinaus gilt:*
- *Motorrad und Beiwagen müssen eine vollständig integrale Einheit bilden.*
- *Nur Rohrrahmen aus Stahl sind zugelassen.*
- *Schwenk- und Pendelseitenwagen sind nicht erlaubt.*
- *Die Reifenbreite des Vorderrades darf 229 mm, die des Hinterreifens 254 mm nicht überschreiten. Der Durchmesser des aufgepumpten Rades muss mindestens 400mm betragen.*
- *Es sind nur konventionelle Lenkung und Radaufhängungen erlaubt.*
- *Einarmschwinge hinten ist erlaubt.*
- *Zweitaktmotoren bis 350 ccm (Rennmotoren, Serien- oder modifizierte Serientriebwerke) oder Viertaktmotoren bis 600 ccm (Serien oder modifizierte Serientriebwerke) auf damaligen technischen Stand. Nur Vergasermotoren.*
- *Zwischen Fahrer und Motor muss eine wirksame Schutzvorrichtung angebracht sein, die den Fahrer wirksam vor Hitze, austretendem Öl und Kraftstoff schützen muss.*
- *Die Ölauffangwanne (bei Viertaktmotoren) muss die untere Hälfte des Motors umschließen und den kompletten Ölinhalt des Motors aufnehmen können.*
- *Die Maximalabmessungen sind:*
- *Gesamtbreite: 1600mm*
- *Gesamthöhe: 800mm*
- *Gesamtlänge: 2700mm*
- *Bodenfreiheit mindesten 65mm (beladen)*
- *Profillose Reifen (Slicks) sind erlaubt*